Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1068

24. 11. 81

Sachgebiet 29

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1982)
— Drucksache 9/451 —

A. Problem

Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen sollen Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzungen nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung liefern. Ihre Ergebnisse sind unentbehrliche Grundlage für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden; darüber hinaus finden die Ergebnisse vielfältige Verwendung bei der allgemeinen Beobachtung und Analyse von Änderungen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur. Die letzte Volkszählung fand in der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1970 statt. Die Bundesrepublik Deutschland ist ferner aufgrund der Richtlinie 43/403/EWG verpflichtet, eine allgemeine Volkszählung durchzuführen. Im Rahmen dieser Verpflichtung hatte die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften bereits in der 8. Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der aber wegen grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern zur Frage der Kostenbeteiligung des Bundes in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet worden ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung einer Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Feststellungen sowie einer Zählung der nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen am 19. Mai 1982 an. Von dem geänderten Zeitpunkt für die Durchführung der Zählung abgesehen, entspricht der Entwurf inhaltlich dem Entwurf eines Volkszählungsgesetzes 1981 unter Berücksichtigung der Be-

schlüsse des Innenausschusses (Drucksache 8/3412). Der vorgesehene Erhebungsumfang steht im Einklang mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften und den Empfehlungen der Vereinten Nationen zur Durchführung von Volkszählungen.

Die Zählung wird — ebenso wie 1950, 1961 und 1970 — von ehrenamtlichen Zählern im gesamten Geltungsbereich des Volkszählungsgesetzes anhand amtlicher Erhebungsvordrucke durchgeführt.

Die Beschlüsse des Innenausschusses versuchen einen Beitrag zur Lösung der zwischen Bund und Ländern strittigen Frage der Höhe der Kostenbeteiligung des Bundes sowie zu dem Petitum des Bundesrates zu leisten, im Interesse einer Vereinfachung und einer Reduzierung der mit dem Gesetz verbundenen erheblichen Kosten, die vorgesehenen Erhebungen auf das unverzichtbar Notwendige zu beschränken. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sehen die Beschlüsse des Ausschusses eine Reduzierung des Erhebungsprogramms in § 3 — Verzicht auf die Grundstückszählung, erhebliche Einschränkung der Gebäudezählung — und § 4 — Verzicht auf die Frage nach dem Gesamtumsatz des Unternehmens — vor, die zu einer Verringerung des Kostenvolumens um rund 101 Mio. DM führt.

Ferner ist aufgrund einer entsprechenden Erklärung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen, daß der Bund Finanzzuweisungen in Höhe von 1 DM je Einwohner, das sind etwa 60 Mio. DM, zahlt.

Da sich die Durchführung der Volkszählung derzeit nicht mehr zum 19. Mai 1982 vornehmen läßt, sehen die Beschlüsse des Ausschusses außerdem deren Durchführung nunmehr nach dem Stand vom 27. April 1983 vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Regierungsentwurf sieht über die Beschlüsse des Innenausschusses hinausgehend die oben genannten zusätzlichen Erhebungsdaten vor.

Der Bundesrat hat ferner vorgeschlagen, in einem weiteren Absatz des § 5 des Gesetzentwurfs zu regeln, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

D. Kosten

Eine auf der Grundlage der Beschlüsse des Innenausschusses durchgeführte Volkszählung beläuft sich auf Gesamtkosten in Höhe von 371 Mio. DM. Davon trägt der Bund infolge der von ihm angebotenen Finanzzuweisung etwa 60 Mio. DM und zusätzlich die im Rahmen der bisherigen Kostenverteilung auf ihn entfallenden Kosten, die sich nach neueren Schätzungen auf einen Anteil in Höhe von 29 Mio. DM belaufen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/451 — in der sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Broll**	**Dr. Wendig**	**Dr. Wernitz**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1982)

— Drucksache 9/451 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz *1982*)	**Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Nach dem Stand vom *19. Mai 1982* werden eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.	(1) Nach dem Stand vom **27. April 1983** werden eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.
(2) Vorerhebungen bei Gebäuden sind zulässig.	(2) unverändert
(3) Probeerhebungen zum Fragenprogramm und zur Zählungs- und Aufbereitungsorganisation sowie Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.	(3) unverändert
§ 2	§ 2
Die Volks- und Berufszählung erfaßt:	Die Volks- und Berufszählung erfaßt:
1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit;	1. unverändert
2. Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung;	2. Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung **(§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes);**
3. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes;	3. unverändert
4. Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;	4. unverändert
5. erlernten Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung, höchsten Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen, höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule	5. unverändert

Entwurf

sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;

6. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten Namen und Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

7. bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitszeit, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit;

8. im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals.

§ 3

(1) Die gebäudestatistischen Fragen *erstrecken sich auf Gebäude und andere Bauwerke. Außerhalb von zusammenhängenden Siedlungsflächen sind die anderen Bauwerke jedoch nur dann zu erfassen, wenn sie mit Gebäuden lagemäßig in Zusammenhang stehen oder für Wohnzwecke genutzt werden oder eine Arbeitsstätte enthalten.*

(2) Im einzelnen werden erfaßt:

1. *Größe des zugehörigen Grundstücks sowie die Grundstücksanschrift oder Lagebezeichnung;*
2. *Grundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen Bauwerke;*
3. *Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge;*
4. *Erbbaurecht;*
5. *der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;*
6. *bei Gebäuden und bei ständig bewohnten Unterkünften außerdem*
   a) *Art und Baujahr, Zahl der Geschosse sowie Zahl und Lage der Wohnungen und Arbeitsstätten sowie Name des Wohnungsinhabers und Untermieters oder Bezeichnung der Arbeitsstätte,*
   b) *Gesamtnutzfläche sowie Art und Anteile der Nutzungen,*
   c) *bei Anstaltsgebäuden außerdem Zweck der Anstalt und Zahl der Plätze.*

(3) Die wohnungsstatistischen Fragen erfassen:

1. Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung, Wohnverhältnis, Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues, Zahl und Nutzung der Räume, Bezugsjahr;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

§ 3

(1) Die gebäudestatistischen Fragen **erfassen bei Gebäuden mit Wohnraum und bei ständig bewohnten Unterkünften Anschrift, Art und Baujahr sowie den Eigentümer oder an seiner Stelle den Nießbrauchberechtigten oder denjenigen, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat.**

(2) Die wohnungsstatistischen Fragen erfassen:

1. Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck, **Art der Beheizung und der Heizenergie sowie** Bezugsjahr der Wohnung, Wohnverhältnis, Förderung **der Wohnung** mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus **sowie** Zahl und Nutzung der Räume;

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete;	2. unverändert
3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem die Dauer des Leerstehens.	3. unverändert
§ 4	§ 4
Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:	Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:
1. bei allen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen, Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabengebietes der Arbeitsstätte und des Unternehmens, Eröffnungsjahr, Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung, Träger der Arbeitsstätte bei Anstalten, Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen, b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer nach Geschlecht, c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;	1. unverändert
2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem a) Eintragung des Unternehmens in die Handwerksrolle, b) Rechtsform des Unternehmens, *c) Gesamtumsatz des Unternehmens im vorhergehenden Kalenderjahr;*	2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem a) unverändert b) Rechtsform des Unternehmens.
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2 für jede Zweigniederlassung a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebietes, b) Zahl der tätigen Personen, c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.	3. unverändert
§ 5	§ 5
Auskunftspflichtig sind	Auskunftspflichtig sind
1. bei der Volks- und Berufszählung: alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen;	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. bei den gebäudestatistischen Fragen: die in § 3 Abs. *2 Nr. 5* genannten Personen, deren Vertreter oder Gebäudeverwalter;	2. bei den gebäudestatistischen Fragen: die in § 3 Abs. **1** genannten Personen, deren Vertreter oder Gebäudeverwalter;
3. bei den wohnungsstatistischen Fragen: die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die nach Nummern 1 und 2 Auskunftspflichtigen;	3. unverändert
4. bei der Arbeitsstättenzählung: die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.	4. unverändert
§ 6	§ 6
(1) Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes *1982* können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.	(1) Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes **1983** können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.
(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.	(2) unverändert
(3) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.	(3) unverändert
§ 7	§ 7
(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen. (2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.	unverändert
§ 8	§ 8
Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Namen und Anschrift der Eigentümer der nach § 3 Abs. 1 zu erfassenden Bauwerke mit.	unverändert
§ 9	§ 9
(1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können, soweit sie sich *auf Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Familienstand und Anschrift der Wohnungen* beziehen, mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.	(1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können, soweit sie sich **nicht auf Telefonanschluß, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und Staatsangehörigkeit** beziehen, mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Entwurf

(2) Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach § 11 Abs. 3 *des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke* vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, *§ 4 Nr. 2 Buchstabe c* und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, *§ 4 Nr. 2 Buchstabe c,* § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 *sowie der nach § 4 Nr. 2 Buchstabe c* erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden, wenn durch Satzung die Voraussetzungen geschaffen sind und erhalten bleiben, die eine ausschließliche statistische Nutzung der Daten sicherstellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, *§ 4 Nr. 2 Buchstabe c* und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete übermittelt werden.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(6) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Nr. 1 erfaßten Angaben zur rechtli-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach § 11 Abs. 3 des **Bundesstatistikgesetzes** vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c **und** § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden, wenn durch Satzung die Voraussetzungen geschaffen sind und erhalten bleiben, die eine ausschließliche statistische Nutzung der Daten sicherstellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete übermittelt werden.

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

chen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, gegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht, über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatbestände, gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die nach § 4 Nr. 3 Buchstabe b erfaßten Tatbestände dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

(7) § 11 des *Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke* gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

(8) Die Statistischen Landesämter leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

§ 10

(1) Zur Vorbereitung der Volkszählung *1982* können im Jahr *1981* bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.

(2) Die Probeerhebungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß höchstens 25 000 Haushalte und höchstens 5 000 Arbeitsstätten jeweils in die Erhebungen einbezogen werden.

(3) Die Probeerhebungen können erfassen:

1. in § 2 genannte Tatbestände bei den Haushalten und Personen;
2. in § 3 Abs. *2* genannte Tatbestände bei den *Gebäuden und anderen* Bauwerken;
3. in § 3 Abs. *3* genannte Tatbestände bei den Wohnungen;
4. in § 4 genannte Tatbestände bei den Arbeitsstätten und Unternehmen.

(4) Befragt werden bei den Probeerhebungen:

1. zur Volks- und Berufszählung die in § 5 Nr. 1 genannten Personen;
2. zu den gebäudestatistischen Fragen die in § 5 Nr. 2 genannten Personen;
3. zu den wohnungsstatistischen Fragen die in § 5 Nr. 3 genannten Personen;
4. zur Arbeitsstättenzählung die in § 5 Nr. 4 genannten Personen.

(5) Die Erteilung der Auskünfte bei den Probeerhebungen ist freiwillig. Die Auskünfte dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(7) § 11 des **Bundesstatistikgesetzes** gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

(8) unverändert

§ 10

(1) Zur Vorbereitung der Volkszählung **1983** können im Jahr **1982** bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.

(2) unverändert

(3) Die Probeerhebungen können erfassen:

1. unverändert
2. in § 3 Abs. **1** genannte Tatbestände bei den Bauwerken;
3. in § 3 Abs. **2** genannte Tatbestände bei den Wohnungen
4. unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	§ 10 a
	Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 1 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 27. April 1983 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1983, 1. Juli 1984 und 1. Juli 1985 zu zahlen.
§ 11	§ 11
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
§ 12	§ 12
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Broll, Dr. Wendig und Dr. Wernitz

I. Allgemeines

Der Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1982 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 42. Sitzung am 11. Juni 1981 an den Innenausschuß federführend sowie an den Wirtschaftsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß ist nach § 96 GO beteiligt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. Juni, am 22. und 28. Oktober sowie abschließend am 11. November 1981 beraten. Zur Vorbereitung seiner Stellungnahme hat er eine Berichterstattergruppe eingesetzt, die zusammen mit den Berichterstattern aus den beteiligten Ausschüssen, mit der Bundesregierung und mit den kommunalen Spitzenverbänden den Gesetzentwurf in einer Sitzung am 10. September 1981 beraten hat. Auf der Grundlage dieser Beratung haben die mitbeteiligten Ausschüsse ihre Voten abgegeben. Die Innenministerkonferenz hat ferner auf ein Ersuchen des Ausschusses hin Länderbeauftragte zu den Beratungen im Innenausschuß entsandt.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in einer ersten Stellungnahme vom 24. Juni 1981 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen. Der Ausschuß hat dabei insbesondere Wert darauf gelegt, daß die wohnungs- und gebäudestatistischen Erhebungen in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden. Eine Kürzung dieses bereits auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkten Programms oder eine Differenzierung nach regionalen Gesichtspunkten oder Gemeindegrößenklassen halte er aus wohnungs-, städtebau- und raumordnungspolitischen Gründen nicht für vertretbar. Der Ausschuß hat im übrigen die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Daten unterstrichen, um gesicherte Grundlagen für die wohnungs- und städtebaupolitischen Entscheidungen der nächsten Jahre zu erhalten.

   Auf der Grundlage der Beratung der Berichterstattergruppe hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in einer weiteren Stellungnahme vom 7. Oktober 1981 mitgeteilt, daß er die Vorlage erneut beraten habe und sich dabei mit dem von der Berichterstattergruppe des Innenausschusses entwickelten Kürzungsmodell befaßt habe. Der Ausschuß hat danach seine Stellungnahme vom 24. Juni 1981 in vollem Umfang aufrechterhalten, die Gebäude- und Wohnungszählung in dem nach der Gesetzesvorlage vorgesehenen Umfang durchzuführen. Das von der Berichterstattergruppe entwickelte Kürzungsmodell hält er für unzureichend, weil dadurch nicht der wohnungs- und städtebaupolitische Mindestinformationsbedarf von Bund, Ländern und Gemeinden erfüllt wird.

   Der Ausschuß hat sich andererseits nicht der Notwendigkeit verschlossen, an einer Einsparung mitzuwirken, um ein Scheitern der Volkszählung zu vermeiden. Sollten daher im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auch Kürzungen des gebäude- und wohnungsstatistischen Teils unabweisbar werden, halte er eine Kürzung dieses Programmteils ebenfalls dahin gehend für vertretbar, daß in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern das volle Programm — also Städtebauteil und Wohnungszählung — und in den übrigen Gemeinden nur eine Wohnungszählung durchgeführt wird, die den bisherigen Zählungen qualitativ und quantitativ aber nicht nachstehen darf.

   Der Ausschuß hat ferner alle weitergehenden Kürzungsüberlegungen für nicht sachgerecht gehalten. Wohlgemeinte Sparbemühungen würden seiner Ansicht nach dann in Verschwendung umschlagen.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig bei einer Stimmenthaltung beschlossen, sich dem Votum der Berichterstattergruppe „Volkszählungsgesetz 1982" in ihrer Sitzung am 10. September 1981 für das sogenannte Modell I a eines Erhebungsprogramms anzuschließen. Mit Rücksicht auf die Haushaltslage des Bundes und der Länder hat der Ausschuß das wichtige Anliegen der Einbeziehung der Behinderten in die vorgesehene Zählung zurückgestellt. Hinsichtlich der Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern geht der Ausschuß davon aus, daß nach den tatsächlichen Interessenquoten verfahren und damit die Durchführung der Zählung ermöglicht wird.

3. Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1982 in der Fassung des von der Berichterstattergruppe erarbeiteten „Modells I a" mit der folgenden Anmerkung zugestimmt:

   Zur Gestaltung einer wirksamen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sei eine Aktualisierung des vorliegenden Datenmaterials über Bestand, räumliche Verteilung und Strukturmerkmale der Einwohner, Haushalte, Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten erforderlich. Diese könne nur aus dem Datenspektrum einer Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung

gewonnen werden, bei der auch die Vergleichbarkeit zu früheren Zählungen gewährleistet sei.

Aus der Sicht des Ausschusses für Wirtschaft werde diesen Anforderungen mit dem von der Berichterstattergruppe „Volkszählungsgesetz 1982" erarbeiteten Modell Rechnung getragen. Allerdings lasse die Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu diesem Modell vom 7. Oktober 1981 erkennen, daß damit der umfangreiche und detaillierte Datenbedarf für wohnungs-, städtebau- und raumordnungspolitische Zwecke nicht vollends gedeckt werde. Inwieweit die vorliegende Änderungsempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 7. Oktober 1981 zu einer vertretbaren Verbesserung des Informationsstandes führen könne, sollte im weiteren Verlauf der Beratung von den hierfür zuständigen Ausschüssen geprüft werden.

Im übrigen ist der Ausschuß für Wirtschaft der Auffassung, daß die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die unabdingbar notwendige Zählung so schnell wie möglich erfolgen soll.

Deshalb bittet der Ausschuß für Wirtschaft die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv mit dem Bundesrat über eine ausgewogene Verteilung der sich aus der Durchführung der Volkszählung 1982 ergebenden finanziellen Lasten zu verhandeln.

4. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ergeht gesondert.

III. Die Beratungen im Innenausschuß

1. Zur Notwendigkeit aktueller Volkszählungsergebnisse

Der Ausschuß hat im Rahmen der Beratungen die dringende Notwendigkeit der möglichst baldigen Durchführung einer Volkszählung unterstrichen.

Seitens der Bundesregierung wurde zur Frage der Notwendigkeit aktueller Volkszählungsergebnisse unter anderem auf folgendes hingewiesen:

1.1
Die laufende Bevölkerungsfortschreibung basiere auf der Volkszählung 1970 und bedürfe dringend einer Korrektur. Die Statistiker nähmen an, daß aufgrund von Fortschreibungsfehlern (zum Beispiel fehlende Abmeldung bei Tod oder Fortzug) die Bevölkerungszahl derzeit um 1 Million Einwohner überhöht sei. Bei der vorangegangenen Volkszählung 1970 habe der Fortschreibungsfehler zu 1961 bereits 860 000 Personen betragen. Die Feststellung der genauen Bevölkerungszahl sei sowohl als absolute Zahl wie in Verbindung mit anderen Erhebungsmerkmalen erforderlich.

1.1.1
Als absolute Zahl sei sie erforderlich für zahlreiche Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes-, Regierungsbezirks-, Kreis- und Gemeindeebene; von der amtlichen Einwohnerzahl hingen unter anderem ab:

— die Berechnung der Stimmen der Länder im Bundesrat,
— die Festlegung von Zahl und Größe der Wahlkreise für Bundes- und Landtagswahlen,
— die Berechnung der Sitze in den kommunalen Vertretungsorganen,
— die Verteilung der Mittel im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

1.1.2
Die Bevölkerungszahl in Verbindung mit weiteren in der Volkszählung zu ermittelnden Angaben (Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit) sei als Bezugsgröße für vielfältige Berechnungen wie z. B. für Geburtenziffern, Sterbeziffern, Heiratsziffern und ähnlichem von Bedeutung.

Die aus einer Volkszählung gewonnenen Ergebnisse würden für die Vorausschätzung bestimmter Bevölkerungsgruppen (z. B. Erwerbspersonen, Rentner, Schulanfänger, Schüler und Studenten, Auszubildende) und damit als Grundlage für die Planungen in den verschiedensten Bereichen benötigt, so unter anderem auf dem Gebiet

— des Bildungswesens (z. B. Lehrerbedarf, Analyse bisheriger und geplanter bildungspolitischer Maßnahmen)
— des Renten- und Versicherungswesens (z. B. Beitragsentwicklung, Rentenanpassung)
— der Arbeitsverwaltung (z. B. regionale Arbeitsmärkte und Arbeitslosenquote, Steuerung des Arbeitskräfteangebotes, Erwerbsbedarf in einzelnen Berufen)
— des Ausländerwesens (z. B. Festsetzung der Ausländerquoten)
— der Infrastruktur (z. B. Bedarf an Schulen, Krankenhäusern, Wohnungen, Arbeitsplätzen)
— der Verkehrspolitik (aktuelle Daten über Pendelwanderungen als Grundlage für regionale und überregionale verkehrspolitische Maßnahmen)
— der Bevölkerungsvorausschätzungen.

1.2
In bezug auf die Problematik wohnungs- und stadtentwicklungspolitischer Entscheidungen auf der Grundlage fehlerhaften Datenmaterials habe die Ministerkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für Bauforschung bei ihrer Sitzung am 11. Dezember 1980 in Bonn unter anderem die Befürchtung geäußert, „daß bei einem Fehlen des aktuellen Datenmaterials Fehlinvestitionen getroffen würden, die die Kosten einer solchen Erhebung (Volkszählung) bei weitem übersteigen".

Welche fatalen Folgen sich bei einer anzunehmenden erhöhten Bevölkerungszahl von 1 Million ergeben könnten, werde aus folgendem Beispiel deutlich: Bei durchschnittlich 2,6 Personen je Wohnung würden für zusätzlich 1 Million Einwohner etwa 380 000 Wohnungen benötigt werden. Veranschlage man pro Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Kosten von

150 000 DM, entspreche die überhöhte Bevölkerungszahl möglichen Fehlinvestitionen im Wohnungsbau von rund 57 Mrd. DM.

Auch die aus verschiedenen Statistiken vorliegenden Haushalts- und Wohnungszahlen ließen keine Schlüsse auf den tatsächlichen Wohnungsbedarf zu. Bezogen auf das Bundesgebiet wiesen z. B. die Haushaltszahlen Differenzen von bis zu 500 000 Haushalten, die Wohnungszahlen Differenzen von bis zu 600 000 Wohnungen auf. Klarheit könne hier nur eine Volks- und Wohnungszählung schaffen.

Das Problem werde dadurch verschärft, daß der Wohnungsbedarf konzentriert in bestimmten Städten auftrete und hier wiederum in bestimmten Stadtteilen, z. B. je nach dem Anteil von Ausländern, Studenten, jungen Ehepaaren, kinderreichen und finanzschwachen Familien. Zuverlässige kleinräumliche differenzierte Informationen darüber fehlten völlig. Wenn räumlich gezielte Abhilfe geschaffen werden solle und vor allem, wenn es darum gehe, das gesamte Ausmaß notwendiger investiver Maßnahmen und die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen, könne ohne gesicherte Daten der Volkszählung keine rationale Politik betrieben werden.

Bei der zur Zeit diskutierten Überprüfung des bisherigen staatlichen Förderungssystems im Wohnungs- und Städtebau werde unter anderem an eine Neuauflage des Modernisierungs- und Energiesparprogramms, an eine Neugestaltung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes, der Grunderwerbsteuer sowie des steuerlichen Instrumentariums für die Bodenpolitik gedacht. Wichtige Grundinformationen zur objektiven Beurteilung des bisherigen Förderungssystems und für eine sachgerechte Neugestaltung könnten auch hier nur durch die Gebäude- und Wohnungszählung geliefert werden.

Für die Aufstellung neuer und die Beurteilung vorhandener regionaler Mietspiegel würden dringend Informationen über die Verteilung der Mietwohnungen unterschiedlicher Größe und Qualität in ausgewählten regionalen Einheiten benötigt. Man könne Mietspiegel nicht ohne Kenntnis der Gesamtzahl der Mietwohnungen aufstellen.

Um die ohnehin knappen Mittel der öffentlichen Hand, die für wohnungspolitische Maßnahmen zur Verfügung stünden (z. B. Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen), möglichst effizient einsetzen zu können, würden dringend Informationen über das tatsächliche Qualitätsniveau der vorhandenen Wohnungen und die regionale Verteilung der Wohnungen minderer Qualitäten benötigt.

Grundvoraussetzung für die soziale Integration der ausländischen Familien sei eine angemessene Versorgung mit Wohnraum. Dies werde auch in Zukunft eine der zentralen Aufgaben der Wohnungspolitik sein, insbesondere dann, wenn die heute in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Kinder und Jugendlichen in das Alter kämen, in dem sie eigene Familien gründen würden. Ebenfalls sehr wichtig für die soziale und wirtschaftliche Integration der Ausländer sei die Feststellung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie die Art ihrer beruflichen Tätigkeit. Die geplante Zählung liefere dazu die Grundinformationen.

Nach § 26 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gelten unter anderem kinderreiche Familien, junge Ehepaare, ältere Menschen und alleinstehende Elternteile mit Kindern als förderungsbedürftig und sollten den gesetzlichen Regelungen entsprechend unterstützt werden. Die Wohnungszählung liefere hierüber die regional tiefgegliederten Informationen über die mit den bereits eingesetzten Mitteln erzielten Wirkungen und über das Ausmaß der in Zukunft hier benötigten Mittel.

1.3
In Zusammenhang mit der Beurteilung der tatsächlichen Arbeitsmarktsituation sei die Altersgliederung der Bevölkerung und der Erwerbspersonen in Verbindung mit dem Berufsnachweis ein entscheidender Faktor für die Arbeitsmarktsituation und Entwicklung in den 80iger Jahren. Die Volks- und Berufszählung liefere die betreffenden Daten gegliedert nach Arbeitsmarktregionen. Solche Daten seien unerläßlich für regional gezielte Steuerungsmaßnahmen. Gegenwärtig sei es z. B. nicht möglich, für die einzelnen Bezirke der Arbeitsverwaltung hinreichend genaue Bezugszahlen zur Ermittlung regionaler Arbeitslosenquoten bereitzustellen. Die Feststellung von Unterschieden in den regionalen Arbeitslosenquoten sei jedoch wichtig für den gezielten Einsatz von Arbeitsförderungsmitteln.

1.4
Die Durchführung der Volkszählung sei auch mit erheblichen beschäftigungspolitischen Impulsen verbunden. In den Ländern würden ca. 40 bis 60 v. H., in den Gemeinden ca. 50 v. H. der Zählungsmittel für den Einsatz von Arbeitskräften verwandt. Einen zusätzlichen beschäftigungspolitischen Effekt würde die Zählung erhalten, wenn dafür gesorgt würde, daß vordringlich von den Arbeitsämtern schwer vermittelbare ältere Arbeitnehmer für Zählungsaufgaben eingesetzt würden.

1.5
In bezug auf den Rentenanpassungsbericht 1981 sei anzumerken, daß nach § 1383 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 110 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Einnahmen, die Ausgaben, das Rentenniveau und das Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen fünfzehn Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben seien. Im Rentenanpassungsbericht 1981 der Bundesregierung werde nachdrücklich festgestellt, daß die zugrunde liegenden Berechnungen zunehmend problematisch würden. Auch hier könne nur die Volkszählung eine neue Datenbasis schaffen.

1.6
Im Hinblick auf die Bedeutung der Volkszählung — insbesondere des Teils „Arbeitsstättenzählung" — für den Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung ergebe sich — ausgehend von dem Kapitel „Geplante Wirtschafts- und Finanzpolitik" der Jahreswirtschaftsberichte der letzten Jahre — die Bedeu-

tung der Volkszählungsdaten insbesondere für folgende politische Maßnahmen:

1.6.1
Im Abschnitt „Politik zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Stabilität“ würden Maßnahmen auf den Gebieten der Geld- und Kreditpolitik, der Haushalts- und Steuerpolitik, der Arbeitsmarktpolitik, der Preis- und Einkommenspolitik sowie der internationalen Wirtschaftspolitik behandelt. Hierfür würden vor allem Daten über die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Bevölkerung und ihre Struktur nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Familiengröße, Kinderzahl, Beteiligung am Erwerbsleben, über Erwerbstätige und ihre Struktur nach Geschlecht, Alter und Stellung im Betrieb und nach Berufen, über Arbeitsstätten in fachlicher und regionaler Unterteilung, über die Einkommen der Beschäftigten sowie Quellen des überwiegenden Lebensunterhalts benötigt.

1.6.2
Der Abschnitt „Ordnungs- und Strukturpolitik“ befasse sich mit Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik, Mittelstandspolitik, Bildungspolitik, sektoraler und regionaler Strukturpolitik, Energiepolitik und Umweltpolitik. Erforderlich hierfür seien insbesondere Unterlagen über Unternehmen und Arbeitsplätze in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung, Rechtsform und Größe (Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen), ferner über Beschäftigte, ihre berufliche und schulische Bildung sowie die Bevölkerung nach Altersklassen. In den letzten Jahren habe die sektorale Strukturpolitik neben der Globalsteuerung ein erhebliches Gewicht gewonnen. Die Bundesregierung habe deshalb eine regelmäßige sektorale Strukturberichterstattung durch die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute in Auftrag gegeben (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1978), deren Ziel es unter anderem sein solle, die Zusammenhänge zwischen struktureller und gesamtwirtschaftlicher Entwicklung aufzuhellen. Die Strukturanalysen sollten auf den Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen basieren und strukturelle Veränderungen der Nachfrage, der Produktion und der Produktionsfaktoren sowie deren Ursachen in tiefer Gliederung nach Wirtschaftbereichen untersuchen. Hierzu seien fachlich tief gegliederte statistische Angaben über die betreffenden Tatbestände erforderlich, wobei die Ergebnisse der Volkszählung (Arbeitsstättenzählung) über Unternehmen, Beschäftigte, Umsätze, Löhne und Gehälter von ausschlaggebender Bedeutung seien. Das gelte auch für Zwecke der regionalen Strukturpolitik, hier unter anderem zur Neuabgrenzung der Fördergebiete im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, wobei ausdrücklich zeitnahe Arbeitsmarkt-, Einkommens- und Infrastrukturindikatoren gefordert würden. Eine Regionalisierung der sektoralen Strukturberichterstattung sei ohne die genannten Informationen aus der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung überhaupt nicht möglich.

1.7
Bezüglich der Bedeutung der Volkszählungsergebnisse im Hinblick auf das Melderechtsrahmengesetz sei anzumerken, daß mit dem neuen Melderechtsrahmengesetz erstmalig für alle Bereiche der Verwaltung ein einheitlicher Bevölkerungsbegriff verbindlich eingeführt worden sei. Die Melderegister seien innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes an den neuen Bevölkerungsbegriff anzupassen. Die Anpassung lasse sich zweifellos am rationellsten und einfachsten in Verbindung mit der Volkszählung durchführen. Die Zählung liefere Pendlerdaten in hinreichend tiefer regionaler Gliederung. Aufgrund des angewandten räumlichen Ordnungssystems sei es möglich, für nahezu beliebig abgrenzbare Raumeinheiten Pendlerdaten bereitzustellen. Diese Daten würden insbesondere für die Abgrenzung regionaler Arbeitsmärkte und zur Klärung von Standortfragen, z. B. für Betriebe und Infrastruktureinrichtungen, benötigt, aber auch für regionale und überregionale verkehrspolitische Maßnahmen.

1.8
Im Zusammenhang mit Energiefragen könnten durch die zusätzliche Aufnahme einer Frage nach Heizungsarten und verwendeten Brennstoffen bei der Gebäude- und Wohnungszählung zur Zeit nicht bekannte kleinräumliche gebäudebezogene Informationen über das bestehende Energieversorgungsniveau und -system gewonnen werden. Damit könnten zugleich aktuelle Bezugsdaten für regionale und energiepolitische Maßnahmen zur Sicherung des künftigen Energiebedarfs bereitgestellt werden. Mit der Frage nach Heizungsarten und verwendeten Brennstoffen würden darüber hinaus regional differenzierte Aufschlüsse über Umweltbelastungen durch private Haushalte und Betriebe gewonnen.

2. Ablauf und wesentliche Ergebnisse der Ausschußberatungen

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Ländern strittig gebliebene Finanzierungsfrage bestand im Ausschuß von Anfang an Einigkeit darüber, daß der Gesetzentwurf wahrscheinlich nur dann verabschiedet werden könne, wenn es gelingen würde, den Datenkranz und damit auch das Kostenvolumen zu reduzieren. Von daher hat es der Ausschuß als Ziel seiner Beratungen angesehen, bereits auf der Ebene der Beratungen in den Fachausschüssen einen eigenständigen Beitrag zur endgültigen Verabschiedung des von allen Beteiligten als dringend notwendig erachteten Gesetzentwurfes zu leisten. Der Ausschuß hat deswegen einerseits versucht, durch Einbindung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in die Ausschußberatungen eine Annäherung von Bund und Ländern in den unterschiedlichen Positionen bei der Frage der Höhe der Kostenbeteiligung des Bundes zu bewirken, bevor er eine Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf abgibt. Zum zweiten hat der Ausschuß versucht, dem Petitum des Bundesrates zu entsprechen und im Interesse einer Vereinfachung und einer Reduzierung der mit dem Gesetz verbundenen erheblichen Kosten die vorgesehenen Erhebungen auf das unverzichtbar Notwendige zu beschränken. Insofern sollte durch eine möglichst konsensfähige Reduzierung des Datenkranzes eine deutliche Verringerung der Gesamtkosten angestrebt werden, um dadurch die Verhandlungen in einem möglichen Vermittlungs-

verfahren auf die Frage der Höhe der Finanzbeteiligung des Bundes konzentrieren zu können. Diesbezüglich war auch seitens der Bundesregierung und der kommunalen Spitzenverbände die Auffassung vertreten worden, daß nur eine deutliche Reduzierung des Kostenvolumens die Chancen einer Einigung zu erhöhen vermöge.

Im Rahmen der Berichterstatterberatung, in der die Berichterstatter aus allen beteiligten Ausschüssen, sowie die Bundesregierung und die kommunalen Spitzenverbände vertreten waren, war insoweit seitens des Statistischen Bundesamtes darauf hingewiesen worden, daß nur dann entscheidende Kosteneinsparungen zu erzielen seien, wenn ein gesamter Zählungsteil entfalle, da ansonsten die Grundkosten eines Zählteils erhalten blieben, was keine deutliche Verringerung des Kostenvolumens ermöglichen würde. Daher wurde seitens der Berichterstattergruppe ein vom Erhebungsprogramm her reduziertes sogenanntes Modell I a favorisiert. Dieses Zählungsmodell würde ein Kostenvolumen von 341 Mio. DM verursachen und zu Einsparungen gegenüber dem Regierungsentwurf, dessen Kosten sich nach neueren Schätzungen auf 472 Mio. DM belaufen würden, in Höhe von 131 Mio. DM führen. Die Berichterstattergruppe war ferner der Auffassung, daß sich die Chancen für eine Einigung über den Gesetzentwurf in einem eventuell notwendigen Vermittlungsverfahren erheblich erhöhen würden, wenn der Entwurf des Volkszählungsgesetzes zusammen mit dem Haushaltsstrukturgesetz und den Folgegesetzen im Vermittlungsausschuß zur Beratung ansteht. Dann ist die Frage eines an der realen Interessenverteilung orientierten Bundesanteils nur ein Posten im Rahmen der gesamten Finanzverhandlungen und im Hinblick darauf im Rahmen der Gesamtverhandlungen eher einer Einigung zugänglich, als wenn das Kostenvolumen des Entwurfs eines Volkszählungsgesetzes isoliert zur Beratung anstehen würde. Die Berichterstattergruppe war daher übereinstimmend der Auffassung, daß es notwendig sei zu versuchen, den Gesetzentwurf in etwa zeitgleich mit dem Haushaltsstrukturgesetz und den Folgegesetzen dem Bundesrat zuzuleiten.

Aufgrund der Ergebnisse der Berichterstatterberatung haben die mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung die Annahme des sogenannten Modells I a empfohlen. Dieses Modell sieht gegenüber dem Regierungsentwurf Reduzierungen im Bereich der Wohnungszählung und eine Streichung der Erhebungen im Städtebauteil vor. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat demgegenüber am Regierungsentwurf festgehalten und unter Kostenersparnisgesichtspunkten allenfalls eine Kürzung des gebäude- und wohnungsstatistischen Teils dahin gehend für vertretbar gehalten, daß in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern das volle Programm des Regierungsentwurfes — also Städtebauteil und Wohnungszählung — und in den übrigen Gemeinden nur eine Wohnungszählung durchgeführt wird, die den bisherigen Zählungen qualitativ und quantitativ aber nicht nachstehen darf.

Der Innenausschuß hat im Hinblick auf das Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Auffassung vertreten, daß er keinerlei Interesse daran haben könne, besonders wichtige Fragen, die den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau interessierten, von sich aus zu streichen. Einer Reduzierung des Programms sei nur unter dem Aspekt zuzustimmen, daß dadurch überhaupt die Möglichkeit einer erhöhten Chance für eine Einigung zwischen Bund und Ländern eröffnet werde und diesem reduzierten Programm Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände zustimmen könnten. Seitens der Länderbeauftragten wurde dazu erklärt, daß größere Chancen für einen Konsens im Vermittlungsausschuß bestünden, wenn die Verhandlungen auf der Grundlage eines Modellvorschlages geführt würden, der gegenüber dem Modell I a eine verfeinerte Fragestellung bei den wohnungspolitisch relevanten Sachverhalten (Gebäudeeigentümer, Baualter von Neubauten, Wohnflächen und Mieten) mit einem gegenüber dem Modell I a erhöhten Kostenvolumen von rund 30 Mio. DM begonnen würden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich nachdrücklich gegen eine Verabschiedung des Regierungsentwurfes ausgesprochen, da dieser nach ihrer Auffassung mit Sicherheit scheitern würde. Das volle Programm sei wünschenswert, aber aus Kostengründen nicht realisierbar. Das Modell I a biete eine gute Ausgangsbasis, die akzepiert werden könnte, wenn die Bundesregierung sich zu einer Beteiligung in Höhe von 1 DM je Einwohner bereiterklären würde. Bezüglich des Vorschlages des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sei aus kommunaler Sicht ein eklatanter Bundesbedarf nicht erkennbar.

Auf der Grundlage dieser Erklärungen hat der Innenausschuß dem in der Beschlußempfehlung enthaltenen Modellvorschlag einmütig zugestimmt. Gegenüber dem sogenannten Modell I a werden die als zu weitgehend angesehenen Informationsverluste bei den grundstücks- und gebäudestatistischen Fragen (§ 3 Abs. 2 des Regierungsentwurfes) dadurch gemildert, daß zusätzlich Fragen nach den Gebäudeeigentümern aufgenommen wurden. Darüber hinaus soll bei der Durchführung der Zählung Vorsorge getroffen werden, daß das Baualter von Neubauten nach Einzeljahren erfaßt wird und daß die Flächen- und Mietangaben ebenfalls einzeln erfragt werden. Diese verfeinerte Form der Fragestellung gewährleistet genauere und damit für wohnungs- und baupolitische Analysen aussagefähige Ergebnisse. Der Ausschuß hat sich für diesen Vorschlag entschieden, weil er möglichst weitgehend den Informationsbedarf im wohnungs- und gebäudestatistischen Teil abdeckt und daher auch aus fachlicher Sicht von Bund, Ländern und Gemeinden Zustimmung erfährt und gleichzeitig eine so deutliche Reduzierung des Kostenvolumens mit sich bringt, daß damit eine Ausgangsbasis für ein eventuelles Vermittlungsverfahren geschaffen ist, die die Chancen für eine Einigung gegenüber der Ausgangslage wesentlich verbessert. Der Ausschuß hat diesem Entwurf in seiner Sitzung am 28. Oktober 1981 im einzelnen zugestimmmt, die Zustimmung zur Abgabe einer entsprechenden Empfehlung an das Plenum des Deutschen Bundestages jedoch davon abhängig gemacht, daß ein positives Signal für eine Einigung zwischen Bund und Ländern über die strittige Finanzierungs-

frage abgegeben wird. Am 10. November 1981 fand daraufhin eine Besprechung zwischen Vertretern der Bundesregierung mit den Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter statt, in der einerseits das vom Ausschuß gebilligte sogenannte erweiterte Modell I a erörtert sowie über die Frage der Gewährung von Finanzzuweisungen verhandelt wurde. Zum Ergebnis dieser Besprechung hat die Bundesregierung dem Ausschuß folgendes mitgeteilt:

— Zur Einschränkung des Erhebungsprogramms hätten die Vertreter der Länder zu erkennen gegeben, daß sie dem erweiterten Modell I a aus fachlicher Sicht positiv gegenüberstünden. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß der Bundesrat bei seiner Beratung im zweiten Durchgang weitere Reduzierungen fordern werde, um zusätzliche Einsparungen zu erzielen. Die Vertreter der Dienstaufsichtsbehörden hätten überdies auf die zunehmenden Finanzierungsschwierigkeiten in den Ländern hingewiesen.

— Zur Frage der Gewährung von Finanzzuweisungen habe der Bundesminister der Finanzen folgende Erklärung abgegeben: „Die Bundesregierung hält an ihrer bisherigen Rechtsauffassung zur Frage von Finanzzuweisungen fest; gleichwohl ist der Bundesfinanzminister in Anbetracht der Bedeutung, die der Volkszählung zukommt, bereit, Finanzzuweisungen in Höhe von 1 DM je Einwohner, das sind etwa 60 Millionen DM, zu zahlen. Ein höherer Leistungsbetrag ist angesichts der schwierigen Haushaltslage des Bundes nicht möglich und würde auch bei den gerade erst gefaßten Beschlüssen über Einsparungen bei der Bevölkerung auf wenig Verständnis stoßen." Die Vertreter der Länder hätten die Erklärung des Bundesministers der Finanzen als einen ersten Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüßt, der zur Aufnahme eines § 10 a in den Gesetzentwurf führe. Sie hätten jedoch darauf hingewiesen, daß der vom Bundesminister der Finanzen genannte Betrag von 1 DM je Einwohner keine angemessene Kostenbeteiligung im Sinne des Beschlusses des Bundesrates vom 3. April 1981 sein dürfte.

Der Ausschuß sieht diese Situation als eine gegenüber dem Beginn der Beratungen erheblich verbesserte Sachlage für eine endgültige Einigung und Verabschiedung des Gesetzentwurfes an und empfiehlt daher aus den dargelegten Gründen dessen Annahme in der von ihm vorgeschlagenen Fassung.

3. Zu einzelnen Bestimmungen

Der Ausschuß hat — abgesehen von den Reduzierungen im Erhebungsprogramm — dem Regierungsentwurf sowie den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 2 und zu § 9 des Regierungsentwurfes zugestimmt. Vor allem auch im Hinblick auf die intensiven Sachberatungen zum Entwurf eines Volkszählungsgesetzes 1981 wurden im Rahmen der Ausschußberatungen nur noch folgende Sachprobleme vertieft erörtert:

3.1 (zu § 9 Abs. 1)
Seitens des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesrepublik Deutschland und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe war es dem Ausschuß gegenüber für dringend erforderlich erachtet worden, daß in § 9 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates die Worte „rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft" gestrichen würden. Dadurch sollte erreicht werden, daß die Kirchen nicht vom vorgesehenen Datenabgleich in den Melderegistern ausgenommen sind und auf diese Weise die nach dem Melderechtsrahmengesetz an die Kirchengemeinden übermittelten Daten nicht unberichtigt bleiben. Der Ausschuß hat sich diesem Wunsch nicht anzuschließen vermocht und insofern die Auffassung der Bundesregierung und des Bundesrates geteilt sowie seine im Rahmen der Beratungen zum Entwurf eines Volkszählungsgesetzes 1981 abgegebene Beschlußfassung (Drucksache 8/3412) aufrechterhalten. Die Bundesregierung hat ihre ablehnende Haltung vor allem damit begründet, daß der Registerabgleich sich aus datenschutzrechtlichen Gründen auf so wenig Merkmale wie möglich beschränken solle. Wenn die Religionszugehörigkeit geändert werden solle, so müsse dies durch gesonderte Erklärungen erfolgen und dürfe nicht bei Gelegenheit einer Volkszählung geändert werden. Das Merkmal der rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in der amtlichen Bevölkerungsstatistik werde bei der laufenden Fortschreibung der Einwohnerzahlen auf der Basis der Volkszählung nicht benötigt. Außerdem spiele in diesem Zusammenhang die Überlegung eine Rolle, daß nach der Religionszugehörigkeit in einer Statistik nur auf der Grundlage des Artikels 136 der Weimarer Reichsverfassung gefragt werde. Der Verwendungszweck dieser Nachfrage müsse dann auch statistischer Natur sein. Wenn das Merkmal der Religionszugehörigkeit auch für andere Verwendungszwecke, d. h. die Korrektur des Melderegisters genutzt werde, sei dies nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr von dem ursprünglichen Verwaltungszweck einer statistischen Erhebung gedeckt. Von daher sei dieser Abgleich noch nie in einer Volkszählung vorgesehen gewesen.

3.2 (zu § 9 Abs. 3)
Seitens der kommunalen Spitzenverbände war vorgeschlagen worden, § 9 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden." Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß für das im Regierungsentwurf vorgesehene Satzungserfordernis in § 9 Abs. 3 bei einem reduzierten Programm keine Veranlassung mehr bestehe. Die von den Gemeinden erhobenen Daten müßten diesen für eigene statistische Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, zumal das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter innerhalb des ihnen vorgegebenen Kostenrahmens nur einen Teil des kommunalen Informationsbedarfs abdecken könnten.

Eine optimale Nutzung des mit hohem Aufwand gesammelten Datenmaterials sei jedoch sicherzustellen. Die statistischen Geheimhaltungsvorschriften würden selbstverständlich in gleicher Weise bei kommunalstatistischen Auswertungen beachtet.

Der Ausschuß hatte sich im Rahmen der Einzelabstimmungen in seiner Sitzung am 28. Oktober 1981 zunächst einstimmig diesem Petitum angeschlossen mit der Begründung, daß im Hinblick auf den reduzierten Merkmalsumfang in § 3 (Verzicht auf die Grundstückszählung, erhebliche Einschränkung der Gebäudezählung) und § 4 (Verzicht auf die Frage nach dem Gesamtumsatz des Unternehmens) eine Lockerung der strengen Übermittlungsregelung des Regierungsentwurfes (Ausnahme des Merkmals Religionszugehörigkeit von der Übermittlung, Vorbehalt der gemeindlichen Satzung) vertretbar erscheine. Ferner war davon ausgegangen worden, daß die Übermittlungsregelung auch nicht im Widerspruch zu datenschutzrechtlichen Vorschriften stehe und die über das Bundesdatenschutzgesetz hinausgehenden strengeren Übermittlungsvorschriften des § 11 Bundesstatistikgesetz (Gesetzesvorbehalt jeder Übermittlungsregelung für nicht-anonymisierte Einzelangaben, Nennung von Art, Umfang, Zweck und Empfänger der Einzelangaben, Verwertungsverbot für andere als statistische Zwecke) eingehalten seien.

In der Sitzung am 11. November 1981 sind von Länderseite aus erhebliche Bedenken gegenüber der Streichung des Satzungserfordernisses geltend gemacht und ist vorgeschlagen worden, die Fassung des Regierungsentwurfes beizubehalten. Zur Begründung war vorgetragen worden, daß das Argument der kommunalen Spitzenverbände, die vorgesehene Reduzierung des Erhebungsprogramms rechtfertige die Streichung des Satzungserfordernisses, nicht stichhaltig sei, weil die Reduzierung des Merkmalsumfangs in § 3 (Verzicht auf die Grundstückszählung, erhebliche Einschränkung der Gebäudezählung) und § 4 (Verzicht auf die Frage nach dem Gesamtumsatz des Unternehmens) nicht den kommunal-relevanten sensiblen Bereich beträfen. Die sensiblen Daten, wegen derer das Satzungserfordernis für notwendig gehalten werde, würden auch weiterhin erhoben. Die kommunalen Spitzenverbände verlangten hier die Streichung einer Passage, die sie im Rahmen der Beratungen zum Volkszählungsgesetz 1981 selbst verlangt hätten, um dem Bedenken Rechnung zu tragen, daß in einzelnen Gemeinden keine für die Bearbeitung von Statistiken zuständigen Stellen benannt seien und daher eine ausschließlich für statistische Zwecke vorgesehene Nutzung der Daten nicht als sichergestellt angesehen werden könne. Durch das Satzungserfordernis werde den Gemeinden nichts von dem genommen, was sie benötigten. Das Statistikgeheimnis müsse soweit wie möglich gewahrt und alles vermieden werden, was Zweifel an seiner Einhaltung hervorrufen könnte. Es sei notwendig, daß der Vertrauensschutz der Bevölkerung, die in diesen Fragen außerordentlich sensibilisiert sei, erhalten bleibe und diesbezüglich müßten auch die Kommunalverwaltungen ein hohes Interesse daran haben, daß insoweit keinerlei Verdacht in bezug auf Mißbrauchsmöglichkeiten aufkommen könne.

Die Koalitionsfraktionen sind dieser Auffassung gefolgt und haben mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des § 9 Abs. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfes unter Berücksichtigung der durch die Reduzierung des Erhebungsprogramms notwendigen Änderungen zu empfehlen. Im Rahmen der Gesamtabstimmung zu dem Gesetzenwurf hat auch die Fraktion der CDU/CSU dem Entwurf einschließlich der von den Koalitionsfraktionen in der Einzelabstimmung angenommenen Fassung des § 9 Abs. 3 zugestimmt.

3.3 (zu § 10 a)

Die Vorschrift des § 10 a wurde eingefügt im Hinblick auf die Erklärung des Bundesministers der Finanzen, in Anbetracht der Bedeutung, die der Volkszählung zukomme, sich zu Finanzzuweisungen in Höhe von 1 DM je Einwohner, das sind etwa 60 Mio. DM, bereit zu erklären.

Die Koalitionsfraktionen haben im Zusammenhang mit ihrer Zustimmung zu dieser Vorschrift betont, daß die Bundesregierung unbeschadet dieser Vorschrift des § 10 a an ihrer bisherigen Rechtsauffassung zur Frage von Finanzzuweisungen festhalte und daß diese Rechtsauffassung der Bundesregierung von den Koalitionsfraktionen geteilt werde. Die finanzverfassungsrechtlichen Grundsätze würden durch diese Vorschrift nicht berührt.

3.4 Kosten

In der Kostenfrage haben sich im Rahmen der Ausschußberatungen folgende Änderungen gegenüber den Angaben im Regierungsentwurf ergeben:

— Das Statistische Bundesamt hat zusammen mit den Statistischen Landesämtern und in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden die Kosten für das vollständige bisherige Zählungsprogramm des Regierungsentwurfes und für verschiedene Kürzungsmodelle auf den Kostenstand 1981 fortgeschrieben. Im Volkszählungsgesetz 1982 mit dem Kostenstand des Jahres 1980 betragen die Gesamtkosten für Bund, Länder und Gemeinden insgesamt rund 485 Millionen DM. Auf den Kostenstand des Jahres 1981 fortgeschrieben ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von rund 504 Mio. DM, davon rund 36 Mio. DM Kosten für den Bund. Bei der Fortschreibung der Kosten für das vollständige Zählungsprogramm des Regierungsentwurfes und für die verschiedenen Kürzungsmodelle wurde eine zusätzliche Kosteneinsparung von rund 12 Mio. DM dadurch erzielt, daß der Wohnungsbogen, der in dem bisherigen vollständigen Zählungsprogramm sowohl Strichmarkierungsantworten als auch zu signierende Antworten enthält, auf einen reinen Strichmarkierungsbogen umgestellt wurde. Darüber hinaus besteht mit den kommunalen Spitzenverbänden Einverständnis, die Kosten für den Registerabgleich bei den Gemeindekosten nicht dem Volkszählungsgesetz anzulasten, da diese ihrer Natur nach dem Melderechtsrahmengesetz zuzurechnen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergaben sich für das ursprüngliche Zählungsprogramm nach dem Kostenstand 1981 Gesamtkosten von rund 460 Mio. DM. Der Anteil der Bundeskosten für ein Modell I, das die Ausgangsbasis für die weiteren Ausschußberatungen bildete, wurden auf rund 29 Mio. DM errechnet.

In einer neuerlichen Kostenberechnung vom Oktober 1981 hat das Statistische Bundesamt gemeinsam mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Gesamtkosten nach dem Kostenstand vom Juli 1981 für den Regierungsentwurf auf 472 Mio. DM geschätzt, für das von der Berichterstattergruppe zunächst favorisierte sogenannte Modell I a auf 341 Mio. DM, für die vom Ausschuß nunmehr vorgeschlagene Fassung auf 371 Mio. DM und die Umsetzung der vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfohlenen Vorschläge auf 401 Mio. DM. Damit führen die Vorschläge des Innenausschusses zu Kosteneinsparungen gegenüber dem Regierungsentwurf von rund 101 Mio. DM, wobei der Bundesanteil auf rund 29 Mio. DM zu beziffern ist.

— Zu diesem Bundesanteil in Höhe von 29 Mio. DM kommen hinzu die etwa 60 Mio. DM aufgrund der vom Bundesminister der Finanzen in Aussicht gestellten Finanzzuweisungen in Höhe von 1 DM je Einwohner.

Damit erhöht sich — ausgehend von den neuesten Kostenschätzungen — der Bundesanteil, der auf der Grundlage des Regierungsentwurfes etwa 7,6 v. H. — 36 Mio. DM Bundesanteil bei 472 Mio. DM Gesamtkosten — ausmachen würde, auf etwa 24 v. H. — 29 Mio. DM plus 60 Mio. DM Bundesanteil bei 371 Mio. DM Gesamtkosten.

Bonn, den 11. November 1981

Broll **Dr. Wendig** **Dr. Wernitz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838